

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

- II A 1 / Sw -

**Vereinbarung
zur Gestaltung der Abendgymnasien**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979
i.d.F. vom 16.06.2000)

Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 i.d.F. vom 16.06.2000)

Die Kultusminister und -senatoren der Länder stimmen in der Auffassung überein, dass unter den eigenständigen alternativen Wegen zur Hochschulreife den Abendgymnasien weiterhin eine besondere Bedeutung zukommt. Durch die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000) und durch die Beschlüsse über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) sind für den Erwerb der Hochschulreife nach Inhalt und Anforderungen neue Grundsätze und Zielvorstellungen entwickelt worden. Diese Grundsätze und Zielvorstellungen, die in Ziffer 2 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000) genannt sind, gelten sinngemäß auch für die Abendgymnasien. Um die Abendgymnasien entsprechend ihrer Aufgabe, zur Hochschulreife zu führen, an dieser Entwicklung zu beteiligen und mit den übrigen studienqualifizierenden Bildungswegen vergleichbar zu halten, schließen die Kultusminister und -senatoren der Länder die folgende Vereinbarung:

1. Aufbau

- 1.1 Der Bildungsgang an Abendgymnasien im Sinne dieser Vereinbarung gliedert sich in Einführungsphase und nachfolgende Qualifikationsphase. Er dauert in der Regel drei und höchstens vier Jahre und wird mit der Abiturprüfung abgeschlossen.
- 1.2 Die Qualifikationsphase verlangt individuelle Beratung. Diese Aufgaben werden von Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrern wahrgenommen.

2. Lehrerinnen und Lehrer

An Abendgymnasien werden nur Lehrerinnen und Lehrer eingesetzt, die aufgrund ihrer Lehrbefähigung Unterricht in der gymnasialen Oberstufe erteilen dürfen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichende Sonderregelungen treffen.

3. Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch

3.1 In Abendgymnasien dürfen nur solche Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die bei Eintritt in die Einführungsphase

- a) eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit¹ nachweisen können und
- b) mindestens 19 Jahre alt sind.

Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.

3.2 Die Studierenden am Abendgymnasium müssen mit Ausnahme der letzten 3 Halbjahre berufstätig¹ sein.

4. Vorkurs

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht den Mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen können, müssen einen Vorkurs von mindestens halbjähriger Dauer besuchen. Im Vorkurs werden vor allem Deutsch, eine Fremdsprache und Mathematik unterrichtet. Über Aufnahmeprüfungen können die Unterrichtsverwaltungen besondere Bestimmungen erlassen.

5. Einführungsphase und Qualifikationsphase

Aufgrund der für sie maßgeblichen Richtlinien und Lehrpläne der Länder werden im Unterricht der Abendgymnasien die Berufserfahrung der Studierenden und ihr Alter angemessen berücksichtigt.

5.1 Die Einführungsphase dauert unbeschadet der Regelung in Ziffer 5.1.4 2 Halbjahre.

¹ Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann berücksichtigt werden.

Für die Einführungsphase gilt:

- 5.1.1 Der Einführungsphase am Abendgymnasium kommt beim Übergang zu den eigenverantwortlichen Wahl- und Differenzierungsentscheidungen in der Qualifikationsphase eine Brückenfunktion zu. Um die erforderlichen personalen, sozialen und fachlichen Kompetenzen gezielt zu fördern, sollen spezifische Lernarrangements verstärkt angeboten werden. Dazu gehören z.B. Intensivkurse in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik zum Ausgleich von individuellen Lerndefiziten.

In der Einführungsphase sind verbindliche Fächer für alle Studierenden: Deutsch, eine Fremdsprache, ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, Mathematik, eine Naturwissenschaft.

Die Unterrichtsverwaltungen können weitere Fächer vorsehen.

- 5.1.2 Falls beim Eintritt in das Abendgymnasium nicht bereits die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Klassen 7 bis 10 oder in entsprechenden außerschulischen Kursen nachgewiesen worden ist, müssen entsprechende Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Unterricht von mindestens 4 Halbjahren (darunter 2 Kurshalbjahre) oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Unterricht von mindestens 12 Halbjahreswochenstunden, verteilt auf mindestens 3 Halbjahre, nachgewiesen werden.

Außerhalb schulischer Einrichtungen erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache können bei entsprechenden Nachweisen auf Antrag von der Schulverwaltung in einem Feststellungsverfahren anerkannt werden.

Wird eine zweite Fremdsprache im Abendgymnasium neu aufgenommen, muss die erste Fremdsprache mindestens bis zum Übergang in die Qualifikationsphase weitergeführt werden.

Falls Studierende ohne Fremdsprachenkenntnisse in das Abendgymnasium eintreten, müssen sie eine erste Fremdsprache - beginnend mit dem Vorkurs - durchgehend bis zur Abiturprüfung und darüber hinaus eine zweite Fremdsprache mindestens im Rahmen der Bestimmungen von Abs. 1 dieser Ziffer belegen und besuchen.

- 5.1.3 Am Ende der Einführungsphase wird entschieden, ob aufgrund der erbrachten Leistungen der Übergang in die Qualifikationsphase erfolgen kann.

5.1.4 Bei einem entsprechenden Leistungsstand kann der Übergang in die Qualifikationsphase auch zu einem früheren Zeitpunkt oder unmittelbar erfolgen (vgl. Ziffer 7.3.1 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" vom 07.07.1972 in der Fassung vom 16.06.2000).

5.2 Für die Qualifikationsphase gilt:

5.2.1 Insgesamt belegen die Studierenden mindestens 20 Wochenstunden im Halbjahr. Grundkurse umfassen grundsätzlich 3 Wochenstunden. In Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik sind zweistündige Grundkurse in jedem Fall ausgeschlossen. Leistungskurse werden mit mindestens 5 Wochenstunden angeboten; sofern 3 oder mehr Leistungskursfächer zu belegen sind, werden Leistungskurse mindestens vierstündig unterrichtet. Grund- und Leistungskurse verfolgen die in Ziffer 7.1.3 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000) genannten Ziele.

5.2.2 Die Studierenden müssen 2 Leistungskursfächer wählen. Davon ist eines entweder Deutsch oder eine fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft. Ist Deutsch erstes Leistungskursfach, muss sich unter den 4 Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden. Als fortgeführte Fremdsprache gilt die erste Fremdsprache oder eine Fremdsprache gem. Ziffer 5.1.2, wenn die Bedingungen der Ziffer 5.2.5 erfüllt sind. Organisatorische Gründe können es notwendig machen, dass die Zahl der Leistungskursfachkombinationen eingeschränkt wird.

Leistungskurse werden in der Regel in Deutsch, Fremdsprachen, einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, Mathematik und Naturwissenschaften angeboten.

5.2.3 In Grundkursen können neben den in 5.2.2 aufgeführten Fächern mit Genehmigung der zuständigen Unterrichtsverwaltung weitere Fächer angeboten werden. Organisatorische Gründe können es notwendig machen, dass die Zahl der zur Wahl stehenden Grundkurse begrenzt wird.

5.2.4 Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb der Qualifikationsphase in Grund- oder Leistungskursen zu belegen:

Deutsch:	4 Kurse in 4 Halbjahren
Fremdsprache:	4 Kurse in 4 Halbjahren
Mathematik:	4 Kurse in 4 Halbjahren.

Sofern die in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik zu vermittelnden grundlegenden Kompetenzen in Grundkursen anderer Fächer curricular abgesichert und systematisch ausgewiesen sind, können die Länder vorsehen, dass bis zu 4 solcher Kurse auf die Belegverpflichtungen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik angerechnet werden, in einem Fach jedoch nicht mehr als 2 Kurse (Substitutionsregelung). Diese Kurse werden in dem jeweiligen Fach belegt und eingebracht. Dadurch entfällt die Verpflichtung zur Belegung in dem Fach, dessen grundlegende Kompetenzen vermittelt werden. Die Gesamtzahl der im Pflichtbereich zu belegenden und in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse bleibt erhalten. Kurse im 3. (schriftlichen Prüfungsfach) und im 4. Prüfungsfach können nicht substituiert werden.

Systematisch ausgewiesen und curricular abgesichert sind die Kompetenzen in den anderen Fächern dann, wenn die in der Ziffer 2.7 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000) genannten Ziele sie durchgehend bestimmen und in ihnen fachlich umgesetzt sind.

Das inhaltliche Konzept der entsprechenden Kurse wird durch einen Lehrplan vorgegeben oder von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt.

Außerdem sind zu belegen:

- 2 Kurse in Geschichte oder einem anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fach oder
- 2 Kurse in einer Naturwissenschaft.

5.2.5 Die nach Ziffer 5.2.4 gewählte Fremdsprache darf innerhalb der Qualifikationsphase nicht gewechselt werden. Sie kann entweder die erste Fremdsprache oder eine Fremdsprache gem. Ziffer 5.1.2 sein, wenn sie im Falle der Belegung als Grundkurs vor Eintritt in die Qualifikationsphase mit mindestens 12 Halbjahreswochenstunden, verteilt auf mindestens 2 Halbjahre, betrieben worden ist. Wird diese Fremdsprache gem. Ziffer 5.1.2 als Leistungskursfach gewählt, dann muss eine eingehende Beratung erfolgen, in der insbesondere auf die Anforderungen in der Abiturprüfung hinzuweisen ist. Voraussetzung für die Wahl als Leistungskurs ist, dass befriedigende oder bessere Leistungen nachgewiesen werden.

5.2.6 Es steht einem Land frei, auch ein 3. Leistungskursfach oder weitere Leistungskursfächer vorzuschreiben (vgl. 5.2.1) und erforderlichenfalls zusätzliche Bindungen für die Leistungskursfächer sowie für Kurse und Kurskombinationen auszusprechen.

In diesem Fall gelten bei der Ermittlung der Gesamtqualifikation die Vorschriften gem. Ziffer 8.2.5 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000).

- 5.2.7 Fachübergreifende und fächerverbindende Inhalte und Lernformen sind Bestandteile des Unterrichts im Abendgymnasium. Länder können die Belegung entsprechender Angebote verbindlich festlegen. Die Zuordnung fachübergreifender und fächerverbindender Kurse zu Fächern erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Lehrpläne. Lernleistungen, die im Rahmen derartiger Kursangebote erbracht werden, sind je nach qualitativem und quantitativem Anteil der Fächer und der Art ihrer Koppelung entweder nach Fächern getrennt oder mit einer Gesamtnote, die für jedes der beteiligten Fächer oder für eines der beteiligten Fächer gilt, auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtungen anzurechnen. Ein fachübergreifender oder fächerverbindender Kurs kann nur dann auf die beteiligten Fächer angerechnet werden, wenn er deren Fach- und Stundenanteilen in der Regel entspricht.

6. Abiturprüfung

- 6.1 Die "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung) gilt sinngemäß auch für die Abiturprüfung an Abendgymnasien.

Die Abiturprüfung umfasst mindestens 4, höchstens 5 Komponenten. Verpflichtend sind mindestens 3 schriftliche und mindestens 1 mündliche Prüfung. 5. Komponente ist entweder eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung in einem weiteren Fach oder eine besondere Lernleistung gemäß Ziffer 6.5. Dabei müssen die Schülerinnen und Schüler Kenntnisse in den Aufgabenfeldern des Pflichtbereichs, vertiefte und erweiterte Kenntnisse in den Leistungskursfächern nachweisen.

- 6.2 Prüfungsfächer sind 2 Leistungskursfächer und mindestens 2 weitere von den Studierenden gewählte Fächer, in denen Kurse in allen 4 Halbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sind.
- 6.3 Von den Prüfungsfächern muss eines Deutsch oder eine Fremdsprache gem. Ziffer 5.2.5 sein. Ein weiteres Prüfungsfach muss dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich angehören.

- 6.4 Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend auch für die Abendgymnasien. Bei der Anwendung sind die Grundsätze gemäß Ziffer 5 der "Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien" zu beachten.
- 6.5 Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Gesamtpunktzahl (vgl. Ziff. 7.3) können die Länder vorsehen, dass Studierende wahlweise eine besondere Lernleistung, die im Rahmen bzw. Umfang eines mindestens zweisemestrigen Kurses erbracht wird, in die Abiturprüfung einbringen können. Besondere Lernleistungen können z.B. sein: ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurden. In einem Kolloquium stellt die Studierende oder der Studierende die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Bei Arbeiten, an denen mehrere Studierende beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Leistung erforderlich.

7. Gesamtqualifikation

- 7.1 Die Umrechnung der erbrachten Leistungen in Punkte der Gesamtqualifikation erfolgt gemäß den Ziffern 9.1, 9.2 und 9.3.2 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000.
- 7.1.1 Den Studierenden werden aus dem Bereich der Grundkurse die Leistungen aus 9 Grundkursen in doppelter Wertung (maximal erreichbare Punktzahl je 30 Punkte) auf die Gesamtqualifikation angerechnet. Unter den anzurechnenden Grundkursen müssen sich die Kurse des 3. und 4. Halbjahres der Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik (vgl. Ziffer 5.2.4) und je 3 Kurse der Fächer gem. Ziffer 6.2 befinden, soweit sie nicht in einen anderen Bereich der Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen. Mit 0 Punkten abgeschlossene Kurse zählen dabei nicht.
- 7.1.2 Den Studierenden werden aus dem Bereich der Leistungskursfächer die Leistungen aus je 3 Leistungskursen der beiden Leistungskursfächer aus 3 Halbjahren mit Ausnahme des Abschlussjahres dreifach (maximal erreichbare Punktzahl je 45 Punkte) auf die Gesamtqualifikation angerechnet. Mit 0 Punkten abgeschlossene Kurse zählen dabei nicht.

7.2 In der Abiturprüfung sind insgesamt maximal 300 Punkte erreichbar. Dabei werden die Leistungen in den Prüfungsfächern im Abschlussjahr jeweils einfach gewichtet. Die in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen werden bei 4 Prüfungsfächern jeweils vierfach, bei 5 Prüfungskomponenten jeweils dreifach gewichtet. Wird eine besondere Lernleistung eingebracht, so werden die in den 4 Abiturprüfungsfächern erbrachten Leistungen dreifach, die besondere Lernleistung vierfach gewichtet.

7.3 Die Allgemeine Hochschulreife wird nach der Abiturprüfung zuerkannt,

- wenn im Bereich der Grundkurse von 270 erreichbaren Punkten mindestens 90 Punkte,
- wenn im Bereich der Leistungskurse von 270 erreichbaren Punkten mindestens 90 Punkte,
- wenn im Bereich der Abiturprüfung von 300 erreichbaren Punkten mindestens 100 Punkte

erreicht worden sind. Dabei müssen aus dem Bereich der Grundkurse in mindestens 6 der anzurechnenden Grundkurse, aus dem Bereich der Leistungskursfächer in mindestens 4 der dreifach gewerteten Leistungskurse, aus der Abiturprüfung in mindestens 2 Prüfungsfächern (aus Kursleistung und Prüfungsleistung gem. Ziffer 7.3 errechnet), darunter einem Leistungskursfach, mindestens jeweils 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht werden.

8. Anerkennung der Abiturzeugnisse

Die an Abendgymnasien erworbenen Abiturzeugnisse werden in allen Ländern anerkannt.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Zur Erprobung besonderer inhaltlicher und methodischer Unterrichtsvorhaben können Länder einzelnen Schulen zeitlich befristete Abweichungen von in der Vereinbarung enthaltenen Regelungen gestatten. Über abweichende Modelle ist der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz unter Angabe des Erprobungszeitraums und der beteiligten Schulen zu unterrichten.

- 9.2 Die vorliegende Vereinbarung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Die Einführung an allen Abendgymnasien beginnt mit der Einführungsphase spätestens im Schuljahr 2000/2001. Bis zur Umsetzung in den Ländern gelten die Bestimmungen der "Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien" vom 21.06.1979 i.d.F. vom 10.11.1989.*

* *Hinweis des Sekretariats: Die Aussagen in diesem Absatz beziehen sich auf die Fassung vom 30.01.1998 der Vereinbarung.*